

Ergebnisbericht zur Podiumsdiskussion

„Indikationen und Kontraindikationen für den Begleiteten Umgang“

im Rahmen des Fachtags

„Begleiteter Umgang im Wandel: Veränderte Anforderungen, unterschiedliche Profile?“

am 07.12.2018 am Deutschen Jugendinstitut in München

Stefanie Amberg & Sabine Walper

Podiumsgäste:

- Prof. Dr. Rüdiger Ernst (Vorsitzender Richter am Kammergericht Berlin)
- Prof. Dr. Dr. Dr. Wassilios Fthenakis (Forschung)
- Martina Gartenhof (Jugendamt München)
- Dr. Heinz Kindler (Deutsches Jugendinstitut, Leiter der Fachgruppe „Familienhilfe und Kinderschutz“)
- Agnes Mehl (Familien- und Erziehungsberatung des Jugendamts Fürth)
- Katrin Normann (Beratungsstelle für Partnerschaftskrisen, Trennung und Scheidung - Familiennotruf München)

Moderation: Prof. Dr. Sabine Walper

1. Veränderungen in der Praxis des Begleitenden Umgangs (BU) innerhalb der letzten 10 Jahre

Es wurde ein **erhöhter Bedarf** an BU festgestellt, der zu teilweise erheblichen **Wartezeiten** von bis zu vier Monaten geführt hat. Die steigende Nachfrage kann damit erklärt werden, dass sich der BU zu einer **globalen Maßnahme** entwickelt hat, die bei sehr unterschiedlichen Fallkonstellationen genutzt wird. Gleichzeitig hat sich die Ausgestaltung des BU in der Praxis deutlich ausdifferenziert. Derzeit stehen **unterschiedliche BU-Konzepte** (Münchner, Cochemer, Berliner Modell, Stuttgart „Elternkonsens“ etc) noch unverbunden nebeneinander. Entsprechend unterscheiden sich die Vorgehensweisen und die Auswahl an Maßnahmen je nach Region zum Teil stark.

2. Weiterentwicklung des BU durch Systematisierung

Diese unterschiedlichen Konzepte sollten hinsichtlich ihrer Ziele und erwartbaren Vorteile für unterschiedliche Problemlagen systematisiert werden und **zu einem differenzierten Ansatz integriert** werden, der überregional in vergleichbarer Weise genutzt wird, um fallgerechte Lösungen anzubieten.

Es wurde diskutiert, wie **unterschiedliche Formen des BU** je nach Indikation bzw. Zielsetzung ausdifferenziert werden könnten:

- a) BU als Maßnahme zum (Wieder)Aufbau des Eltern-Kind-Kontakts:
 - bei Entfremdung, langer Nichtausübung des Umgangs
 - bei Umgangsverweigerung durch das Kind, insb. nach Manipulation des anderen Elternteils
- b) BU als Prävention von kritischen Situationen zwischen getrennten Eltern
 - Begleitung der Übergabe beim Umgang
- c) BU als Schutz- und begleitende pädagogische Maßnahme zur Stärkung von Elternkompetenzen
 - Für die Herkunftseltern fremduntergebrachter Kinder (z.B. mit dem Ziel einer Rückführung in die Herkunftsfamilie)
 - Für Eltern, die aufgrund von potenziell revidierbaren Erziehungsproblemen zu unbegleitetem Umgang nicht befähigt sind (z.B. sehr junge Mütter mit psychischen Problemen wie Depression)
- d) BU als reine Schutzmaßnahme zur Sicherung des Kindeswohls...
 - bei akuter Gefahr einer Kindeswohlgefährdung (z.B. aufgrund häuslicher Gewalt, Gewalt gegen das Kind, sexuellem Missbrauch oder bei pädophilen Neigungen)
 - bei drohender Kindesentführung oder -entziehung
- e) BU als diagnostische Hilfe ...
 - Begutachtung der Eltern-Kind-Beziehung durch Sachverständigen (z.B. bei der Abklärung von Rückführungsmöglichkeiten nach einer Fremdunterbringung; bei der Bestimmung von Interventionsbedarf für den begleiteten Elternteil; allg.: im Rahmen einer Begutachtung)

3. Bessere Passgenauigkeit des BU durch Zielklärung

Es wurde diskutiert, dass je nach Fallkonstellation und Zielsetzung eine unterschiedliche Ausgestaltung des BU sinnvoll sein könnte (z.B. mit vs. ohne Beratung und/oder Training; Beratung nur für den begleiteten Elternteil oder auch für den abgebenden Elternteil; BU als Langzeitmaßnahme vs. zeitbegrenzte Intervention). Entsprechend sollten fallbezogene Bedarfe und Potenziale vor Beginn des BU in einer Art **Screening** genau bestimmt werden und eine **bessere Koppelung der Maßnahmen an Ziele**, wie etwa die Wiederherstellung von Erziehungsfähigkeit, erfolgen. Damit kann eine bessere Zuordnung erreicht werden, wann ein BU ohne begleitende Beratung im Sinne eines „betreuten“ Umgangs ausreichend ist und wann der BU in Verbindung mit Beratung (z.B. Erziehungshilfe) durch die Beratungsstellen erfolgen sollte. Dabei sollte auch auf eine ausreichende **Qualifikation der BU-Fachkräfte** an den Beratungsstellen geachtet werden. Einfachere Fallkonstellationen wie vermutlich bei einer Kontakthanbahnung bedürfen dabei einer geringeren Fachqualifikation als z.B. Fälle von Vernachlässigung oder Missbrauch.

Neben einem Screening zu Beginn des BU sollte eine **prozessbegleitende Diagnostik bei den Kindern** erfolgen, um die Belastung der Kinder besser einschätzen zu können. Auch dies erfordert entsprechende Qualifikationen der begleitenden Person.

Schwierigkeiten bestehen aus der Sicht des Jugendamtes im Falle einer Umgangsverweigerung seitens des Kindes, v.a. wie in dieser Hinsicht mit dem **Kindeswillen** umgegangen werden soll. Dieser wird nach Meinung des Jugendamtes häufig nicht ausreichend berücksichtigt.

Die Entwicklung der **digitalen Medien** (Video-/Internettelefonie) ermöglichen andere Formen des Umgangs, die ev. **neue Standards des BU** erforderlich machen.

4. Schnittstellenproblematik zwischen Jugendämtern und Gerichte

Die wichtigsten Erkenntnisse, die der Fachtag und die Diskussion hervorgebracht haben, sind fehlende Rückkoppelungen zwischen Fachpraxis und Familiengerichten, die zu Missverständnissen einladen und Lernprozesse verhindern. Zum einen erfolgt aktuell **keine Rückmeldung an die Gerichte, welche unterschiedlichen (Beratungs)Angebote an den BU gekoppelt sind**. Die Gerichte gehen bei einem BU von **einer einheitlichen Maßnahme** aus, die lediglich die Anwesenheit eines mitwirkungsbereiten Dritten beinhaltet. Zum anderen erfolgt ebenso **nach Abschluss des BU keine Rückmeldung** an die Gerichte darüber, ob der BU generell geeignet war, wie erfolgreich die gekoppelten Maßnahmen hinsichtlich der Zielsetzung letztendlich waren bzw. wie das Ergebnis im Anschluss genau aussieht. Diese fehlenden Rückmeldungen und das unterschiedliche Begriffsverständnis scheinen ein zentraler Punkt bei der Schnittstellenproblematik zwischen den Jugendämtern und den Gerichten zu sein.

Um Kollisionen zwischen Gerichtsverfahren und Beratung zu vermeiden, sollten sich die Familiengerichte zudem **mehr dynamisch** ausrichten und ggf. das Verfahren aussetzen, um eine vertraute Beratung zu ermöglichen.

Ebenso förderlich sowohl für die Kooperation der beteiligten Professionen als auch für die Qualitätssicherung des BU wäre es, wenn sich im Rahmen von **interdisziplinärer Fortbildung** sämtliche am **BU Beteiligte** (z.B. Fachkräfte der Bezirkssozialarbeit, Richter, Verfahrensbeistände) Kenntnisse in entwicklungspsychologischen Theorien, wie etwa der Bindungstheorie, verschaffen könnten.

5. Finanzierung

Zur Finanzierung des BU hat sich aktuell (in München) für mehrere Einzelfälle eine Interimslösung etabliert, die allerdings angesichts der steigenden Nachfrage auf Dauer nicht ausreicht. Offen bleibt die Frage, wie der BU zukünftig finanziert werden soll, z.B. auch in Fällen, die eine längere Anwendungsdauer des BU mit Zielvereinbarung und Hilfeplan erforderlich machen wie etwa bei psychisch kranken Eltern.

6. Ausblick – Was wird benötigt?

Eine Arbeitsgruppe sollte die benannten Verbesserungen und Anregungen in Angriff nehmen:

- **Standardisierung** der bestehenden BU-Konzepte zu einem differenzierten und integrierten, bundesweit nutzbaren Ansatz
- **Diagnostik** (Anfang/Prozessbegleitend/summativ) für bessere Zuordnung der BU-Maßnahme(n) und deren Anwendungsdauer
- **Sicherung der Finanzierung** von BU-Maßnahmen
- **Ausbau von BU-Beratungsstellen mit BU-Fachkräften**
- Standardisierung der **Prozess-/Ergebnis-Rückmeldungen an die Gerichte**
- **interdisziplinäre Fortbildung** aller BU-Beteiligten
- **Vernetzung** der verschiedenen BU-Beteiligten ermöglichen (z.B. Austausch in einem Forum)
- **Evaluation** des weiter entwickelten BU-Konzepts